



INITIATIVE FÜR EINE
AKTIVE SCHULE E.V.

AKTIVES KINDERHAUS TÜBINGEN
FREIE AKTIVE SCHULE TÜBINGEN

Vereinsatzung

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen INITIATIVE FÜR EINE AKTIVE SCHULE E.V.. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Ziel des Vereins ist der gemeinsame Aufbau und Betrieb einer Freien Schule und eines Freien Kindergartens einschließlich aller für den Schulbereich und die Vorschulerziehung erforderlichen Einrichtungen. Außerdem soll auch Erwachsenen die Möglichkeit zur Weiterbildung (Seminare und Diskussionen zu Erziehungsfragen) eröffnet werden.

Die pädagogischen Einrichtungen sollen allen interessierten schul- und nicht schulpflichtigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen stehen. Bei der Neuaufnahme von Kindern sollen die Bedürfnisse der bereits aufgenommenen nicht beeinträchtigt und den Kindern aus sozial benachteiligten Schichten soll nach Möglichkeit der Vorzug gegeben werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne der §§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins kein Vereinsvermögen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



INITIATIVE FÜR EINE
AKTIVE SCHULE E.V.

AKTIVES KINDERHAUS TÜBINGEN
FREIE AKTIVE SCHULE TÜBINGEN

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben

- a) durch aktive Teilnahme an der Gründungsversammlung, in der die Vereinssatzung verabschiedet wird.
- b) durch Eintritt in den Verein

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person sowie jede juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet dann innerhalb von 6 Monaten über die Aufnahme. Die Aufnahme muß einstimmig beschlossen werden, sie setzt die Anerkennung der Satzung und des pädagogischen Konzeptes der **INITIATIVE FÜR EINE AKTIVE SCHULE** voraus.

Der Verein ist außerdem berechtigt, fördernde Mitglieder aufzunehmen. Diese Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information über die Vereinstätigkeit, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt. Sie können auf ihren Antrag hin gemäß den Satzungsbestimmungen als Vollmitglieder aufgenommen werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod



INITIATIVE FÜR EINE
AKTIVE SCHULE E.V.

AKTIVES KINDERHAUS TÜBINGEN
FREIE AKTIVE SCHULE TÜBINGEN

Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt
- wenn es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüsse verstößt
- wenn Beitragsrückstände von mehr als einem halben Jahresbeitrag bestehen

Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Begründung zum Ausschluss des Mitglieds muss in schriftlicher Form erfolgen. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist die Einlegung der Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit 2/3 Mehrheit.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dies gilt auch für fördernde Mitglieder.

Der Beitrag ist im Voraus monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu bezahlen.

Die Mitgliederversammlung kann für die Zukunft beschließen, dass neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung



INITIATIVE FÜR EINE
AKTIVE SCHULE E.V.

AKTIVES KINDERHAUS TÜBINGEN
FREIE AKTIVE SCHULE TÜBINGEN

§ 9 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied gilt im Außenverhältnis als einzeln vertretungsberechtigt. Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu sechs gleichberechtigten Mitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Findet sich bis zum Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies gilt auch, wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kein Nachfolger gewählt werden konnte. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale erhalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins.

Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens ein Tag vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein. Der Versand per E-mail oder Fax bzw. das Einlegen der schriftlichen Einladung in die Elternfächer für Eltern-Mitglieder, die keine E-mail-Adresse beim Verein bekannt gegeben haben, genügt der Schriftformerfordernis.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem



INITIATIVE FÜR EINE
AKTIVE SCHULE E.V.

AKTIVES KINDERHAUS TÜBINGEN
FREIE AKTIVE SCHULE TÜBINGEN

Stimmberechtigten erfolgt die Beschlussfassung jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei KassenprüferInnen, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Aufgaben. KassenprüferInnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung des Protokolls geltend gemacht werden.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,



INITIATIVE FÜR EINE
AKTIVE SCHULE E.V.

AKTIVES KINDERHAUS TÜBINGEN
FREIE AKTIVE SCHULE TÜBINGEN

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung durch eine satzungsändernde Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Freie Aktive Schule Karlsruhe e.V.“, Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Soweit und solange die Universitätsstadt Tübingen gegenüber der L-Bank wegen erhaltener Mittel der Schulbauförderung für die Initiative bürgt, tritt die Universitätsstadt Tübingen an die Stelle des Vereins „Freie Aktive Schule Karlsruhe e.V.“.

Diese Satzung wurde am 24.03.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.